

Elternabend Jahrgänge 12/13



22. AUGUST 2019

18 UHR



- Allgemeine Informationen
 - Digitaler Vertretungsplan
 - Bürgerbegehren „saubere Schule“
 - Skifahrt
- Der Weg zum Abitur
- Termine des diesjährigen Abiturs (Jahrgang 13)
- Mein Kind wird volljährig - Was nun?
- Wahl der Elternvertreter*innen für die Jahrgänge 12 und 13

Digitaler Vertretungsplan



zuverlässig auf unseren Info-Bildschirmen läuft, möchten wir einen weiteren Schritt in Richtung Digitalisierung versuchen.

Finanzierung durch den Förderverein

Der Förderverein der Clay-Schule hat die entsprechenden Lizenzen für die Nutzung der DSB-Mobile-APP finanziert (DSB=Digitales Schwarzes Brett).

Wir können somit Schüler*innen und Eltern einen Zugang zu den Vertretungsplänen und sonstigen Aushängen ermöglichen. Dies soll die schulinternen Informationsweitergabe, Organisation, Transparenz und die Planbarkeit für alle Beteiligten verbessern.

Verfahren/ Regelungen

Mit diesem Service einher geht aber auch eine Verantwortung bzw. eine Pflicht, insbesondere für die Schüler*innen. Auch mit der neuen Möglichkeit der Nutzung der DSB-Mobile-APP ändert sich hinsichtlich der Handynutzung (siehe Hausordnung) nichts.

Der Service ist für die Nutzung außerhalb des Schulgeländes gedacht. Im Schulgebäude werden die relevanten Pläne und Aushänge auf den Bildschirmen angezeigt. Eine Nutzung der APP auf dem Schulgelände ist somit nicht notwendig und aufgrund der bestehenden Handyregelung auch nicht erlaubt. Einzig die SuS der Oberstufe haben wie bisher die Möglichkeit, in den definierten Räumen der Oberstufe das Handy zu nutzen.

Jahrgang OBST (JG 11-13)

Variante A

Sie können über Ihren Web-Browser das Portal erreichen und dort die Kennungsdaten eingeben (siehe rechte Seite).

<https://www.dsbmobile.de/Login.aspx?ReturnUrl=%2f>

Variante B

Alternativ können Sie auch eine APP herunterladen und sich nach dem Download dann mit den Anmeldedaten einloggen (siehe rechte Seite).

WICHTIG

Die Login-Daten sind Jahrgangsbezogen vergeben. Jeder Jahrgang hat sein eigenes Login und bekommt entsprechend auch nur diese Informationen angezeigt.

Diese Login-Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind nur für den Zugang der Schüler*innen und Eltern/ Erziehungsberechtigte der Clay-Schule gedacht.

Bemerken wir einen Verstoß gegen die Weitergabe der Login-Daten, so behalten wir uns vor, den Zugangscode für alle Teilnehmer*innen zu ändern.

Sollten Sie die APP nutzen wollen, so thematisieren Sie die entsprechenden Punkte bitte mit Ihren Lehrern/ Ihren Eltern.



Bürgerbegehren



SAUBERE SCHULEN

Bessere Arbeit! Saubere Schulen! Gutes Lernen!

Sind Sie dafür, dass die Schulreinigung nach den folgenden Vorgaben wieder durch direkt beim Bezirk angestellte Reinigungskräfte geleistet wird?

Das Bezirksamt stellt die Gebäudereinigung in den Schulen, in denen es für die äußere Schulträgerschaft zuständig ist, spätestens beginnend im Schuljahr 2021/22 von Fremd- auf Eigenreinigung um. Die erforderlichen finanziellen Mittel sind im Bezirksdoppelhaushalt einzustellen.

Die Reinigungsleistung ist durch Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst nach Maßgabe der DIN-Norm 77 400 zu ermöglichen. Die Reinigungskräfte sollen grundsätzlich einzelnen Schulen zugeordnet werden. In begründeten Fällen können sie ausnahmsweise vorübergehend an anderen Schulen eingesetzt werden.

Die Leistungskennzeichen (qm/h) sollen regelmäßig auf ihre Umsetzbarkeit hin überprüft werden.

Das Bezirksamt gewährleistet bei der Personalplanung mindestens eine jährliche und antragsfreie Grundreinigung an den Schulen sowie zusätzliche Reinigungsleistungen bei Baumaßnahmen.

Maßgebend ist, dass die Gebäudereinigung spätestens bis zum Ende des Schuljahres 2021/22 im Umfang von mindestens 25 v. H. und in jedem folgenden Schuljahr jeweils im Umfang von mindestens weiteren 25 v. H. der Neuköllner Schulen von Fremd- auf Eigenleistung umgestellt ist.

- 1 **Personenplan** beim Bezirk schaffen
- 2 **Tarifbeschäftigte** einer Schule zuordnen
- 3 **Reinigungskräften** mehr Zeit geben
- 4 **Grundreinigung** garantieren
- 5 **Verbesserungen** schrittweise umsetzen

Bindungswirkung

Das Bezirksamt stuft das Bürgerbegehren als Empfehlung im Sinne von § 13 Abs. 3 BezVG ein.

Amtliche

Kostenschätzung

Das Bezirksamt geht im Falle der Umsetzung des Begehrens von Mehrkosten in Höhe von mindestens 3,6 Mio. Euro pro Jahr aus.



**Bürger*inneninitiative
Schule in Not**

c/o Beteiligungsbüro
„Mitreden in Neukölln“
Gasower Straße 67
12051 Berlin

*Die ausgefüllten Listen bitte
an diese Adresse schicken!*

Information
www.schule-in-not.de
Kontakt
info@schule-in-not.de

Ich stimme dem Bürgerbegehren zu. Bitte vollständig und in Druckschrift ausfüllen

Wichtiger Hinweis: Unterschriftsberechtigt sind nur Personen, die am Tage der Unterzeichnung zur Bezirksverordnetenversammlung wahlberechtigt sind, d.h. alle Deutschen und Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, die mindestens 16 Jahre alt, mindestens seit drei Monaten vor diesem Tag im Bezirk mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung verzeichnet und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Unterschrift, unvollständige oder fehlerhafte Angaben, die die unterzeichnende Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen, können die Unterschrift ungültig machen. Das gleiche gilt bei Eintragungen, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten, nicht festgerecht erlitten oder elektronisch übermittelt werden. Diese Unterschriftenliste und die Eintragungen dürfen nur zur Prüfung der Unterschriftsberechtigung durch das Bezirksamt verwendet werden.

Nr.	Name, Vorname	Geburtsdatum	Im Melderegister verzeichnete alleinige Wohnung oder Hauptwohnung in Berlin am Tage der Unterschrift			Datum der Unterschrift	Unterschrift	S T I M M E	S T I M M E	S T I M M E
			Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort					
1					Berlin					
2					Berlin					
3					Berlin					
4					Berlin					
5					Berlin					

Amtliche Bescheinigung: Bezirksamt Neukölln von Berlin - Bezirkswahlamt -
Der Unterzeichner/die Unterzeichnerin Nr. _____ ist nicht unterschriftsberechtigt, weil _____
Dienstsiegel _____ Im Auftrag _____

*Nicht vom Unterschriften- oder Wahl-Unterschriftenlaufzettel

Der Weg zum Abitur



(FAST) JEDER KURS ZÄHLT.

Gesamtqualifikation: alle Punkte, die für das Abitur zählen



Kursblock:

- Leistungen von **24 Grundkursen** in einfacher Wertung
(maximal $24 \times 15 = 360$ Punkte)
- **8 Leistungskurse** in zweifacher Wertung
(maximal $8 \times 2 \times 15 = 240$ Punkte)

Prüfungsblock:



Ergebnisse der Abiturprüfung in vierfacher Wertung

(maximal $5 \times 4 \times 15 = 300$ Punkte)

- Leistungskurse schriftlich
- 3. Prüfungsfach schriftlich
- 4. Prüfungsfach mündlich
- 5. Prüfungskomponente als schriftliche Arbeit (BLL) oder Präsentationsprüfung

Abiturdurchschnittsnote



hängt von der Punktzahl ab:

900-823 Punkte: 1,0

822-805 Punkte: 1,1

804-787 Punkte: 1,2

786-769 Punkte: 1,3

660-643 Punkte: 2,0

480-463 Punkte: 3,0

300 Punkte : 4,0

Nicht immer läuft alles ganz glatt...



Erlaubte Ausfälle:

- **viermal weniger als 5 Punkte in den 24 Grundkursen**
- **zweimal weniger als 10 Punkte in den 8 Leistungskursen bei zweifacher Wertung**

Bestehen des Abiturs



Kursblock

- Mindestens 120 Punkte in den 24 Grundkursen
- Mindestens 80 Punkte in den 8 Leistungskursen bei zweifacher Wertung
- Mindestens 200 Punkte im Kursblock (120+80)
- **Kein Pflichtkurs mit null Punkten**

Prüfungsblock

- Mindestens eine schriftliche Prüfung mit 5 Punkten
- In zwei Prüfungsfächern, darunter einem Leistungskurs, mindestens 20 Punkte in vierfacher Wertung
- Mindestens 100 Punkte in diesem Block

Abfolge der Prüfungen



- Präsentationsprüfung voraussichtlich 25./ 26. und 27. März 2020
- Unterrichtsende 24. März 2020 Schriftliche Prüfungen April/ Mai/ Juni 2020
Zentralabitur in Bi, Ge, Geo, Ph, E, Ma, De, Ch, Fr
- Mündliche Prüfung 4. Prüfungsfach: voraussichtlich 18. und 19. Mai 2020
- Falls notwendig oder gewünscht maximal 2 weitere mündliche Prüfungen



Abiturfeier

Juni 2020

Fachhochschulreife



- **Falls das Abitur nicht geschafft wird**, gibt es bei bestimmten Mindestleistungen in zwei aufeinander folgenden Kurshalbjahren **den schulischen Teil der Fachhochschulreife**.
- Zusammen mit einem **einjährigem Praktikum** oder im Rahmen einer **Berufsausbildung** erteilt die Schulverwaltung das Zeugnis der Fachhochschulreife.

Ihr Kind wird volljährig...



Schulgesetz § 47: Informationsrechte der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten

(5) **Frühere Erziehungsberechtigte** volljähriger Schülerinnen und Schüler **dürfen** von der Schule über schulische Vorkommnisse **nur informiert werden,**



wenn die Schülerin oder der Schüler schriftlich eingewilligt hat. Wird die Einwilligung nicht erteilt, sind die ehemaligen Erziehungsberechtigten darüber schriftlich zu unterrichten. **Ohne eine Einwilligung** nach Satz 1 **kann die Schule** die früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, **informieren über**



1. ein deutliches Absinken des Leistungsstands
2. eine Nichtversetzung
3. die Nichtzulassung zu einer Prüfung und das Nichtbestehen einer Prüfung
4. die Androhung und Verhängung von Ordnungsmaßnahmen sowie
5. die Abmeldung von der Schule.

In diesen Fällen ist der volljährige Schüler über die Information der früheren Erziehungsberechtigten schriftlich zu unterrichten.

Elternversammlung



- **Schulgesetz § 89: Elternversammlungen, Sprecherinnen und Sprecher der Erziehungs-berechtigten**
- (1) Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler jeder Klasse, die zu Beginn des Schuljahrs in der Mehrzahl minderjährige Schülerinnen und Schüler hat, bilden eine Elternversammlung. Soweit kein Klassenverband gebildet wurde, besteht die **Elternversammlung** aus den **Erziehungsberechtigten der Jahrgangsstufe. Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler können beratend an den Elternversammlungen teilnehmen.** Die Lehrkräfte, die in der Klasse oder Jahrgangsstufe unterrichten, sowie die Klassensprecherinnen und Klassensprecher oder Jahrgangssprecherinnen und Jahrgangssprecher der Schülerinnen und Schüler sollen auf Wunsch der Elternversammlung beratend an deren Sitzungen teilnehmen.



- **(2) Die Elternversammlung dient der Information und dem Meinungsaustausch über schulische Angelegenheiten, insbesondere über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit** in der Klasse oder Jahrgangsstufe. Angelegenheiten einzelner Schülerinnen und Schüler dürfen nur mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder des Schülers, sofern sie oder er das 14. Lebensjahr vollendet hat, behandelt werden.



(3) Die Elternversammlung eines Jahrgangs wählt spätestens einen Monat nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr aus ihrer Mitte für jeweils angefangene 25 Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe zwei gleichberechtigte Jahrgangselternsprecherinnen oder Jahrgangselternsprecher.

Mitwirkung der Eltern



- Teilnahme an der Elternversammlung
- Mitwirkung in der Gesamtelternvertretung durch die Jahrgangselternsprecher
- Mitwirkung in der Jahrgangskonferenz durch zwei Vertreter (Mitglieder: Schulleiter, unterrichtende Lehrer, je zwei Eltern- und Schülervertreter)

Über die Gesamtelternvertretung:



- Wahl von 4 Mitgliedern für die Schulkonferenz
- Wahl von 2 Mitgliedern des Bezirkselternausschusses
- Wahl von beratenden Mitgliedern für die Gesamtkonferenz der Lehrer, der Fachkonferenzen und der Gesamtschülervertretung

Elternvertreter 2019/20



Bitte nach der Versammlung noch die Kontaktdaten angeben!



- **Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**